Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung

MBISchul Nr. 8 28. November 2023

INHALT

Dienstanweisung zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes	123
Höhe der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder 2024	141
Verwaltungsvorschrift zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren am Studienkolleg Hamburg	146

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Dienstanweisung zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Das Masernschutzgesetz vom 10.02.2020¹ gilt ab dem 1. März 2020. Das Masernschutzgesetz ändert unter anderem das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Ziel ist es, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler und Beschäftigte an Gemeinschaftseinrichtungen² geimpft sind oder einen sonstigen Schutz gegen Masernerkrankungen haben. Diese Dienstanweisung regelt, welche Einrichtungen und Personen betroffen sind und welches Vorgehen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes in der Behörde für Schule und Berufsbildung erforderlich ist.

A. Allgemeine Informationen

1. Anwendungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die staatlichen allgemeinbildenden Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie für die Organisationseinheiten der Behörde für Schule und Berufsbildung, die unmittelbar überwiegend minderjährige Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen betreuen. Darüber hinaus gilt die Dienstanweisung für die an den Praxisausbildungsstätten der beruflichen Schulen Beschäftigen.

2. Betroffene Bereiche in der BSB

Als Gemeinschaftseinrichtung gelten u.a. Schulen und andere Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Kinder betreut werden. In der Behörde für Schule und Berufsbildung sind neben den Schülerinnen und Schülern die in folgenden Bereichen tätigen Personen betroffen, soweit sie regelmäßigen Kontakt zu minderjährigen Kindern haben:

- 1. alle staatlichen allgemeinbildenden Schulen,
- 2. Staatliche Jugendmusikschule,
- 3. Hamburger Schulmuseum,
- 4. Zentrum für Schulbiologie und Umwelterziehung (ZSU),
- MINTarium.
- 6. Zooschule bei Hagenbeck,
- 7. Beratungsstelle für besondere Begabungen,
- 8. Suchtpräventionszentrum,
- 9. Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit/Autismus,
- 10. Regionale Bildungs- und Beratungszentren sowie spezielle Sonderschulen,
- 11. Praxisausbildungsstätte Harburg (BS 18),
- 12. Praxisausbildungsstätte Berufliche Schule für Sozialpädagogik (BS 23),
- 13. Praxisausbildungsstätten PAS Uferstraße (BS 30) und Gerritstraße (BS 21).

_

¹ BGBI, I S. 148

² § 33 IfSG

Die beruflichen Schulen – abgesehen von den Praxisausbildungsstätten – fallen nicht unter den Geltungsbereich, da hier überwiegend volljährige Schülerinnen und Schüler beschult werden. Aus dem Geltungsbereich ausgenommen sind ebenso das Studienkolleg, die Abendschule St. Georg, die Abendschule Vor dem Holstentor und das Hansa-Kolleg, da auch hier ausschließlich nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die die Volljährigkeit erreicht haben.

3. Betroffene Personen

Die Nachweispflicht gilt nur für Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind. Für Personen, die im Jahr 1970 oder davor geboren worden sind, besteht mithin generell keine Nachweispflicht nach dem Masernschutzgesetz. Die Personen, die nachweispflichtig sind, lassen sich in Gruppen unterteilen:

- 1. Personen, die ab dem 2. März 2020 als Schülerin oder Schüler in eine Schule aufgenommen werden wollen oder an einer Schule tätig werden wollen. Diese Personen haben den Nachweis vor ihrer Aufnahme bzw. vor Tätigkeitsbeginn zu erbringen. Hierzu folgen ausführliche Erläuterungen für die Beschäftigten unter Abschnitt B Ziffer 2.2 und für die Schülerinnen und Schüler unter Abschnitt C Ziffer 1.
- Personen, die am 1. März 2020 bereits an einer Schule als Schülerin oder Schüler betreut werden oder an einer Schule tätig sind. Diese Personen haben den Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2022 zu erbringen. Hierzu folgen ausführliche Erläuterungen für die Beschäftigten unter Abschnitt B Ziffer 2.1 und für die Schülerinnen und Schüler unter Abschnitt C Ziffer 2.

4. Nachweis des Masernschutzes

Der Masernschutznachweis kann sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für die beschäftigten Personen in folgender Form dokumentiert sein:

- 1. Impfausweis ("Impfpass"), in dem zwei Masernschutzimpfungen dokumentiert sind,
- 2. Impfbescheinigung über zwei durchgeführte Masernschutzimpfungen,
- 3. ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer bereits überstandenen Maserninfektion eine Immunität gegen Masern vorliegt (Masernimmunität),
- 4. ärztliches Zeugnis darüber, dass aus medizinischen Gründen keine Masernschutzimpfung erfolgen kann (Kontraindikation).
- 5. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle (z.B. eines staatlichen Gesundheitsamtes, des Arbeitsmedizinischen Dienstes, des Personalärztlichen Dienstes oder einer behördlichen Personalabteilung) über die ausreichende Masernschutzimpfung, eine Immunität oder Kontraindikation oder dass in dieser staatlichen Stelle ein Masernschutznachweis wie unter Ziffer 1 bis 4 genannt, vorgelegen hat.

Zu den Nachweisen wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein **ärztliches Zeugnis** muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum des Patienten sowie einen vollständigen Praxisstempel mit Unterschrift des Arztes beinhalten. Zusätzlich muss das ärztliche Zeugnis eine ausführliche Darstellung und eindeutige Begründung für die ärztliche Einschätzung beinhalten. Ziel ist es, dass derjenige, dem das Attest vorgelegt wird, aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben durch den Arzt in die Lage versetzt wird, das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für den Impfschutz, die Immunität oder die Kontraindikation selbständig prüfen zu können.

§ 20 Absatz 8 IfSG sieht ausdrücklich vor, dass ein **ausreichender Impfschutz** gegen Masern für die Betreuung und auch für die Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen nur mit mindestens zwei Schutzimpfungen vorliegt. Dabei sind beide Impftypen (Kombinationsimpfstoff und monovalenter Impfstoff) gleichwertig und beliebig kombinierbar. Wird nur eine Impfung nachgewiesen, ist eine ergänzende zweite Impfung zwingend erforderlich. Gegen zusätzliche Impfungen, die über diese Mindestanforderungen hinausgehen, bestehen keine Bedenken. Ein zeitlicher Mindest- oder Höchstabstand zwischen den beiden Impfungen muss nicht überprüft werden. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Impfkalender der STIKO (ständige Impfkommission) für Masern nur eine Schutzimpfung ausweist, da für Personen außerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen eine einzige Schutzimpfung ausreicht. Die gesetzliche Anforderung zweier Schutzimpfungen begründet sich in dem erhöhten Schutzinteresse in den Gemeinschaftseinrichtungen.

Sollte ein Impfpass bzw. Impfausweis nicht vorhanden sein, kann der behandelnde Arzt ein Zeugnis über den ausreichenden Impfschutz (zwei Masernschutzimpfungen) erstellen. Auch aus dem ärztlichen Zeugnis über den Impfstatus muss deutlich erkennbar hervorgehen, weshalb von einem ausreichenden Masernimpfschutz ausgegangen wird. Das ärztliche Zeugnis muss daher wie in einem Impfpass Angaben darüber beinhalten, wann welche Schutzimpfung mit welchen Impfstoffen und durch welche Person durchgeführt worden ist.

Eine **Masernimmunität** kann der Arzt nur auf Grundlage von ärztlichen Unterlagen oder der Patientenkartei bescheinigen, die eine Maserninfektion der Person dokumentiert. Ein ärztliches Zeugnis über die Immunität erfordert daher die Feststellung des Immunstatus als auch eine Begründung zur Immunität sowie die Darstellung, auf welcher Erkenntnisgrundlage von einer Immunität ausgegangen wird. Die bloße Angabe, dass eine Immunität vorliegt, reicht nicht aus. Liegen dem Arzt keine Unterlagen zur Maserninfektion vor, ist alternativ zur Bestimmung

die Durchführung einer serologischen Untersuchung (Titerbestimmung) erforderlich. Ein Laborbefund über die Titerbestimmung allein gilt nicht als ärztliches Zeugnis. Der Arzt muss zu dem vorliegenden Laborbefund das Ergebnis der Untersuchung eindeutig (Immunität liegt vor /liegt nicht vor) schriftlich feststellen. Dies kann auf dem Laborbefund oder aber in einer gesonderten Bescheinigung schriftlich dargelegt werden.

Wenn aus medizinischen Gründen keine Masernschutzimpfung durchgeführt werden darf, erstellt der behandelnde Arzt ein ärztliches Zeugnis über die medizinische Kontraindikation. Dies muss, wie jede ärztliche Maßnahme, im Einzelfall anhand der individuellen körperlichen Konstitution und nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft beurteilt werden. Das ärztliche Zeugnis darf sich nicht damit begnügen, den Gesetzeswortlaut zum Bestehen einer medizinischen Kontraindikation zu wiederholen oder die Möglichkeit einer gewissen Unverträglichkeit gegen eine MMR-Impfung oder eines gewissen Impfrisikos gegen eine MMR-Impfung zu bescheinigen. Es muss vielmehr wenigstens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzen, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität hin zu überprüfen. Die pauschale Feststellung, dass die Freistellung von Impfungen aufgrund medizinischer Kontraindikation für eine Person ab sofort und zeitlich unbegrenzt für jede Art von Impfstoff bestehe, reicht nicht. Das ärztliche Zeugnis muss darstellen, aufgrund welcher Umstände eine Kontraindikation, die als Ausnahme des gesetzlichen Regelfalls der Impfung gegen eine Maserninfektion zu begründen ist, anzunehmen ist. Das Attest muss Bezug nehmen auf die konkrete gesundheitliche Situation der Person. Eine solche medizinische Kontraindikation kann vorübergehend u.a. bei einer Schwangerschaft oder dauerhaft bei bestimmten schweren Einschränkungen des Immunsystems oder bei bekannten Allergien gegen Bestandteile des Impfstoffs vorliegen. Personen, die nicht geimpft werden dürfen und eine solche Kontraindikation mit einer ärztlichen Bescheinigung belegen können, können auch ohne Schutzimpfung in Einrichtungen betreut bzw. tätig werden. Wenn eine Masernimpfung vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen nicht erfolgen kann (befristete Kontraindikation), muss ein neuer Nachweis über den ausreichenden Impfschutz, die Immunität oder über eine ggf. weitere Kontraindikation spätestens einen Monat nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums vorgelegt werden. Die oben genannten Nachweise müssen in deutscher oder englischer Sprache oder in Form einer beglaubigten Übersetzung sowie im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Nicht beglaubigte Fotokopien sowie Faxkopien oder Scans genügen nicht. Hinweise zu Impfausweisen sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die **Kosten** für die Beglaubigung einer Kopie oder einer Übersetzung müssen die betroffenen Personen übernehmen. Die Kosten für notwendige Masernimpfungen und die damit verbundene Dokumentation im Impfausweis oder in einer Impfbescheinigung tragen die gesetzlichen bzw. privaten Krankenkassen. Kosten für ärztliche Zeugnisse oder serologische Untersuchungen werden hingegen von den Krankenkassen in der Regel nicht getragen und müssen selbst durch die betroffenen Personen finanziert werden.

5. Zuständiges Gesundheitsamt und Form der Meldung

Das zuständige Gesundheitsamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Nachweis wie unter Abschnitt A Ziffer 4

- nicht vorgelegt wird (kein Masernnachweis) oder
- √ keinen ausreichenden Masernschutz belegt (z.B. nur eine Masernimpfung) oder
- keine dauerhafte medizinische Kontraindikation belegt oder
- ✓ nicht bestätigt, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Masernimpfung erfolgen kann (ärztliches Zeugnis über eine vorübergehende medizinische Kontraindikation) oder
- ✓ Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises entstehen lässt.

Zur Meldung dieser Fälle sind die Daten der Einzelfälle oder die aus dem Zentralen Schülerregister generierten Listen in dem Meldeportal gem. § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) unter folgendem Link

Meldeportal gem. §20 IfSG (Masernschutzgesetz) - Online-Dienst Einstiegsseite - HamburgService

hochzuladen. Dort einmal ausgefüllte Angaben zu dem Namen der Einrichtung und Ansprechpersonen können mit der Funktion der Zwischenspeicherung nochmals verwendet werden. Durchführungshinweise erfolgen direkt in dem Meldeportal gem. § 20 IfSG (Masernschutzgesetz). Das zuständige Gesundheitsamt ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Schule bzw. Dienststelle befindet.

Die Meldung für Personal erfolgt durch die Schulen nur für die an den Schulen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses mit der BSB tätigen Personen (Abschnitt B Ziffer 1.2) im Einzelfall. Die Meldung für das ab dem 2. März 2020 neueingestellte Personal (Neueinstellungen) sowie die Meldung des am 1. März 2020 bereits an einer Schule beschäftigte Personal (Bestandspersonal), das den Nachweis nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2022 erbracht hat, erfolgt durch die Personalabteilung. Es gelten die jeweils ausführlicheren Verfahrenshinweise unter Abschnitt B.

Für Schülerinnen und Schüler gelten die jeweils ausführlicheren Verfahrenshinweise unter Abschnitt C.

Kontaktadressen der Gesundheitsämter:

Bezirksamt Altona - Fachamt Gesundheit

Fax: 4279 02055

E-Mail: masernschutz@altona.hamburg.de

Bezirksamt Bergedorf – Fachamt Gesundheit

Fax: 4279 06019

E-Mail: masernschutz@bergedorf.hamburg.de

Bezirksamt Eimsbüttel - Fachamt Gesundheit

Fax: 4279 03371

E-Mail: masernschutz@eimsbuettel.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Mitte – Fachamt Gesundheit

Fax: 4279 01024

E-Mail: masernschutz@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Nord - Fachamt Gesundheit

Fax: 4279 04008

E-Mail: masernschutz@hamburg-nord.hamburg.de

Bezirksamt Wandsbek - Fachamt Gesundheit

Fax: 4279 05499

E-Mail: masernschutz@wandsbek.hamburg.de

Bezirksamt Harburg - Fachamt Gesundheit

Fax: 4279 07200

E-Mail: masernschutzgesetz@harburg.hamburg.de

B. An Schulen und Einrichtungen der BSB tätige Personen

1. Betroffene Personen in der BSB

1.1 Personal der Freien und Hansestadt Hamburg (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte)

Als Personal der Freien und Hansestadt Hamburg zählen alle Beschäftigten, die in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis stehen und in den oben genannten Bereichen bei der BSB eingesetzt sind. Das sind u.a.:

- Lehrkräfte
- 2. Pädagogisch-Therapeutisches Fachpersonal
- 3. nichtpädagogisches Personal an Schulen (z.B. Schulsekretariate, ggf. Hausmeister, Schulbusfahrer und Küchenpersonal)
- 4. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Für den Masernschutznachweis ist zwischen Bestandspersonal und neu eingestelltem Personal zu unterscheiden.

1.1.1 Bestandspersonal

Als Bestandspersonal gelten alle Beschäftigten (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte), die bereits **vor dem 2. März 2020** (also ab dem 1. März 2020 und früher) in den oben genannten Bereichen der Behörde für Schule und Berufsbildung tätig sind. Zum Bestandspersonal zählen auch folgende Personen, die bereits vor dem 2. März 2020 in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg tätig geworden sind, nämlich

- 1. Rückkehrer aus Elternzeit, Beurlaubung und Sabbatfreistellungen,
- 2. Beschäftigte, deren Sonderarbeitsvertrag (Wartevertrag) in ein Beamtenverhältnis auf Probe umgewandelt wird,
- 3. Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnisses nahtlos von einem Fristvertrag in eine unbefristete Beschäftigung umgewandelt worden ist,
- 4. Beschäftigte, deren befristete Beschäftigung nahtlos über den 2. März 2020 hinaus verlängert worden ist,
- 5. Beschäftigte, die innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg zwischen Schulen, die dem Masernschutzgesetz unterliegen, gewechselt haben oder
- 6. Lehrkräfte, die nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes nahtlos in ein Beschäftigungsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg übernommen worden sind.

1.1.2 Neueinstellungen

Betroffen sind alle Beschäftigten, die **ab dem 2. März 2020** ihre Tätigkeit in einem der oben genannten Bereiche der Behörde für Schule und Berufsbildung neu beginnen. Dies gilt für Beschäftigte, die:

- ✓ ab dem 2. März 2020 neu eingestellt werden oder
- ✓ vor dem 2. März 2020 bereits eingestellt wurden, aber ihre Tätigkeit erst ab dem 2. März 2020 in der Einrichtung begonnen haben.

Als Neueinstellungen gelten:

- 1. befristete und unbefristete Arbeitsverträge einschl. Expressverträge zur Neueinstellung
- 2. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, auch bei vorheriger Beschäftigung im Rahmen eines Fristvertrages an einer Schule
- 3. Übernahme von verbeamteten Lehrkräften aus anderen Bundesländern
- 4. Versetzungen und Abordnungen innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg von einer anderen Behörde (z.B. Uni Hamburg) zur Schule oder in einen der oben genannten Bereiche
- 5. Wechsel von einem Verwaltungsbereich der BSB, in dem kein regelmäßiger Kontakt zu minderjährigen Schülerinnen und Schülern besteht, in eine Schule oder in einen der oben genannten Bereiche
- 6. Wechsel von einer beruflichen Schule (außer Praxisausbildungsstätten) zu einer allgemeinbildenden Schule, die dem Masernschutz unterliegt.

1.2 Sonstige an Schulen tätige Personen (Honorarkräfte, Ehrenamtliche, Praktikanten etc.)

Als sonstige an Schule Tätige zählen alle Personen, die weder in einem Beamten- noch in einem Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg stehen. Das sind u.a.:

- 1. Ehrenamtliche
- 2. Freiberuflich Beschäftigte (Honorarverträge, Werkverträge)
- 3. Praktikantinnen und Praktikanten
- 4. Personen im Freiwilligendienst (BufDis und FSJler)
- 5. Leiharbeitskräfte (z.B. Vertretung in der Vorschulklasse)
- 6. Personal von Trägern im Ganztag
- 7. Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, sofern diese nicht bei der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt sind.
- 8. Schulbusfahrerinnen und Schulbusfahrer, sofern diese nicht bei der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt sind.

Für die sonstigen an Schulen tätigen Personen gilt die Pflicht zur Vorlage des Impfnachweises oder eines ärztlichen Zeugnisses vor Aufnahme der Tätigkeit, wenn durch die Tätigkeit ein **regelmäßiger Kontakt** zu den Schülerinnen und Schülern hergestellt wird. Regelmäßig meint, wenn der Kontakt nicht nur wenige Tage und nicht nur zeitlich vorübergehend besteht. Der Impfschutz ist also nachzuweisen, wenn:

- ✓ die Tätigkeit dauerhaft mindestens einmal wöchentlich ausgeübt wird (z.B. Vorlesekraft an einem Nachmittag in der Woche, Fußballkurs im Ganztag) oder
- ✓ die Tätigkeit für einen bestimmten Zeitraum mindestens einmal wöchentlich ausgeübt wird (z.B. Praktikanten)

Polizeiverkehrslehrkräfte, Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister und Betriebsarbeiterinnen und Betriebsarbeiter sind Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg (Abschnitt B Ziffer 1.1 dieser Dienstanweisung), fallen allerdings trotz ihrer Tätigkeit an einer Schule nicht in den Zuständigkeitsbereich der Behörde für Schule und Berufsbildung. Für sie gelten die grundsätzlichen Ausführungen für das Personal der Freien und Hansestadt Hamburg zum Masernschutz sowie die genaueren Bestimmungen der zuständigen Behörden. Die Behörde für Inneres bzw. Schulbau Hamburg sorgen in gleicher Weise für den Masernschutz ihrer Beschäftigten wie die Behörde für Schule und Berufsbildung für das eigene Personal.

Personen, die nicht am Dienstbetrieb der Einrichtung mitwirken oder die die Einrichtung nicht regelmäßig betreten, üben keine "Tätigkeit" in der Einrichtung aus. Von der Nachweispflicht sind daher Gäste, Besucher oder solche Personen nicht betroffen, die keiner regelmäßigen Tätigkeit in der Einrichtung nachgehen. Das können bspw. Personen sein, die einmalig einen Vortrag halten, freiwillig helfende Eltern bei einem Schulfest oder Handwerkerinnen und Handwerker. Ebenfalls nicht erfasst sind Personen, die keinerlei Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern der Schule haben (z.B. Personen, die sich für Zwecke einer Fortbildung nach Unterrichtsschluss in einer Schule aufhalten).

1.2.1 Direkt von der Schule beauftragte/eingesetzte Personen

Schließt die Schulleitung mit der Person direkt einen Vertrag bzw. eine Vereinbarung, muss der Nachweis über den Masernschutz vor der Tätigkeitsaufnahme bei der Schulleitung oder bei der von ihr bestimmten Person vorgelegt werden. Die Vorlage ist schriftlich zu dokumentieren. Hierzu ist der Dokumentationsbogen (Anlage 4) zu nutzen. Der Dokumentationsbogen ist in der Schule mit den Vertragsunterlagen (z.B. Honorarvertrag) aufzubewahren. Gleiches gilt für die Dokumentation der Meldung über das Meldeportal gem. § 20 IfSG (Masernschutzgesetz). Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt hat zu erfolgen, wenn ein ärztliches Attest darüber vorliegt, dass eine Masernimpfung aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht möglich ist (zeitlich begrenzte Kontraindikation). Im Falle einer bescheinigten dauerhaften Kontraindikation besteht keine Meldepflicht. Personen, die keinen oder keinen ausreichenden Masernnachweis vorlegen können, dürfen nicht beschäftigt werden. Für diese Personen entfällt daher eine Meldung.

1.2.2 Personal von Trägern, Einrichtungen oder Unternehmen

Personen, die bei Trägern (z.B. Träger der Jugendhilfe, BufDis und FSJler) oder anderen Arbeitgebern (z.B. Zeitarbeitsfirmen, die Leiharbeiter zur Verfügung stellen; Schulverein, Reinigungskräfte) beschäftigt sind und die regelmäßig in den Schulen und Dienststellen der BSB tätig werden (vgl. Abschnitt B Ziffer 1.2), unterliegen denselben Rechtspflichten. Die Schule kann aber, wie auch bei der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse, die Aufgabe auf die Arbeitgeber oder Auftraggeber dieser Personen übertragen. Gleiches gilt für die Meldung der Personen an das zuständige Gesundheitsamt (siehe Abschnitt A Ziffer 5). Hierzu schließen die Schulen oder die Behörde für Schule und Berufsbildung Ergänzungsverträge zu den laufenden Verträgen oder fügen in neue Verträge stets diese Klausel ein:

"Der Auftragnehmer versichert, dass die beim Auftraggeber bzw. dessen Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen eingesetzten Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, vor Beginn ihrer Tätigkeit dem Auftragnehmer folgenden Nachweis vorgelegt haben: 1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat. Der Auftragnehmer versichert, die nach § 20 Absatz 9 bis 11 IfSG erforderliche Meldung für das in der Gemeinschaftseinrichtung tätige Personal an das für die Gemeinschaftseinrichtung zuständige Gesundheitsamt unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Frist durchzuführen. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber Einsicht in die vom Auftragnehmer zu führende Dokumentation über den vorgelegten Nachweis."

Der Träger oder andere Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Impfschutz gewährleistet ist, bevor ein Einsatz an der Schule erfolgt. Tut er dies nicht, wäre dies ein Wegfall der Geschäftsgrundlage. In diesem Fall muss die Behörde für Schule und Berufsbildung oder die Schule den Vertrag außerordentlich kündigen. Die Schulleitung sollte bei Zweifeln die Einsicht des Nachweises einfordern. Erhält die Schule Kenntnis von dem Einsatz einer Person ohne den Nachweis, muss sie den Einsatz dieser Person unverzüglich ablehnen.

2. Erfassung der Masernschutznachweise für Personal (Beamtinnen und Beamte und Tarifbeschäftigte)

2.1 Erstmalige Erfassung des Bestandspersonals

Für das Bestandspersonal gilt eine gesetzliche Übergangsfrist zur Erfassung der Masernschutznachweise bis zum 31. Juli 2022. Bis spätestens zum 31. Juli 2022 müssen insofern alle Nachweise in der Behörde vorliegen.

Beschäftigte, die sich über den 31. Juli 2022 hinaus in einer Freistellung, Pflegezeit, Beurlaubung oder in Elternzeit (ohne Bezüge) befinden und nicht aktiv am Dienst teilnehmen, müssen ihren Masernnachweis erst vor der Rückkehr in den Dienst bei der Leitung der Schule bzw. Dienststelle vorlegen. Beschäftigte, die erst ab dem 1. August 2022 eine Sabbatfreistellung, Beurlaubung oder Elternzeit (ohne Bezüge) planen, müssen bis zum 31. Juli 2022 einen Masernnachweis erbringen. Hiervon ausgenommen sind Beschäftigte, die ab dem 1. August 2022 Altersurlaub bis zum Beginn des Ruhestandes in Anspruch nehmen und nach dem Altersurlaub nicht mehr in den aktiven Dienst zurückkehren.

Die Beschäftigten, Schulleitungen und Leitungen der Dienststellen wurden am 4. Januar 2021 darüber schriftlich informiert, dass die Behörde ein Verfahren zur Erhebung vorgibt. Aufgrund der Vielzahl des Bestandspersonals begann die Behörde bereits im Februar 2021 mit der Erfassung der Masernschutznachweise. Eine Vorlage der noch fehlenden Nachweise aus den Schulen und Dienststellen ist möglichst vor Beginn der Sommerferien am 7. Juli 2022, aber bis spätestens zum 31. Juli 2022 zwingend erforderlich.

Die von der Behörde für die Erfassung der Nachweise, zur Qualitätssicherung und Beantwortung aller Anfragen vorübergehend eingesetzte zentrale Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit mit dem 31. Januar 2022 eingestellt. Ab dem 1. Februar 2022 sind die Personalsachgebiete V 43 für die folgenden Aufgaben zuständig.

Für das Bestandspersonal in den Schulen und Dienststellen einschließlich der Rückkehrer aus Beurlaubungen, Elternzeit, Sonderurlaub, Sabbatfreistellungen oder Erkrankungen gilt folgendes Verfahren:

Die Schule bzw. Dienststelle informiert ihre betroffenen Beschäftigten und fordert die Vorlage der Masernnachweise möglichst vor Beginn der Sommerferien am 7. Juli 2022, aber bis spätestens zum 31. Juli 2022 im Original ab. Alle betroffenen Beschäftigten, bei denen Nachweise noch ausstehen, werden durch die Behörde zusätzlich persönlich angeschrieben und auf die erforderliche Vorlage bei der Leitung aufmerksam gemacht.

Alle Schulen haben Anfang Februar 2022 Listen mit den offenen Bestandsfällen erhalten. Die Schulleitung kann zusätzlich über die Ampel in PPS erkennen, für welche Personen des pädagogischen Personals noch Masernnachweise fehlen. Rückkehrer aus Beurlaubungen, Elternzeit etc. erhalten mit den Schreiben der Personalabteilung zudem einen Hinweis auf den erforderlichen Masernnachweis.

2. Die Beschäftigten legen ihren Masernnachweis bei der Leitung der Schule bzw. Dienststelle oder im Schulbüro bzw. bei der Assistenz der Dienststellenleitung im Original vor.

Auf die Vorlage der Originale kann nicht verzichtet werden. Das heißt, die Vorlage einer Kopie in den Schulen oder Dienststellen reicht nicht aus. Dies ist eine gesetzliche Vorgabe, die sich aus § 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG ergibt. Es sind keine Dokumentationsbögen auszufüllen. Die inhaltliche Prüfung der Nachweise muss in der Behörde erfolgen. Zum Abschluss der Prüfung werden die Dokumentationsbögen durch die Personalabteilung erstellt.

3. In den Dienststellen bzw. Schulen werden die jeweils im Original vorliegenden Masernnachweise eingescannt.

Bei Impfpässen oder Impfbüchern müssen mindestens die Seiten eingescannt werden, aus denen der Name, das Geburtsdatum und beide Masernimpfungen mit dem Datum der Impfung und dem verimpften Impfstoff, dem Stempel und der Unterschrift der Arztpraxis hervorgehen.

Sollte der Name des Beschäftigten nicht mehr mit dem auf dem Impfpass übereinstimmen, muss handschriftlich der geänderte Name auf der Kopie notiert werden (z.B. bei Namenswechseln nach Eheschließungen), sonst können die Dokumente den Beschäftigten nicht zugeordnet werden.

Auch bei anderweitigen Masernnachweisen muss eindeutig erkennbar sein, für wen ein solcher Nachweis erstellt wurde (Name und Geburtsdatum Beschäftigte/r) und wer diesen Nachweis (Name, Stempel, Unterschrift des Arztes) erstellt hat. Ein Laborbefund über die Titerbestimmung allein ist nicht ausreichend, da die BSB nicht über das medizinische Wissen zur Bewertung des Titerwerts verfügt. Zu dem Laborbefund muss daher der Arzt schriftlich bestätigen, ob ein Masernschutz vorliegt. Dies kann auf dem Laborbefund selbst oder in einer gesonderten Bescheinigung erfolgen.

4. Die eingescannten Nachweise von allen betreffenden Beschäftigten werden per E-Mail an das zuständige Personalsachgebiet gesendet. Mit der E-Mail müssen Schulen und Dienststellen schriftlich bestätigen, dass die jeweiligen Originale von den Beschäftigten vorgelegen haben.

Es werden zur Prüfung nur die kopierten Nachweise mit der schriftlichen Bestätigung der Leitungen entgegengenommen. Eine schriftliche Bestätigung über die Vorlage der Originale ist zwingend erforderlich. Dokumentationsbögen, die von den Schulen oder Dienststellen angefertigt und in die Behörde geschickt werden, sind für die inhaltliche Überprüfung der Nachweise nicht ausreichend.

- 5. Das zuständige Personalsachgebiet überprüft die Masernnachweise in Hinblick auf ihre inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß § 20 Absatz 9 IfSG und erstellt auf dieser Grundlage für jeden einzelnen Beschäftigten einen Dokumentationsbogen.
- 6. Die Personalsachbearbeitung überträgt das Ergebnis des Dokumentationsbogens in KoPers im Geschäftsfall "Dokumentation Infektionsschutz" und nimmt den Dokumentationsbogen zur Personalakte. Kopien der Nachweise gehören nicht in die Personalakte.
- 7. Das Bestandspersonal, das bis zum 31. Juli 2022 bzw. bei Rückkehr aus einer Beurlaubung, Elternzeit, Sabbatfreistellung oder einen Sonderurlaub
 - keinen Masernnachweis,
 - √ keinen ausreichenden Masernnachweis (z.B. nur eine Masernimpfung),
 - kein ärztliches Attest über eine dauerhafte oder vorübergehende medizinische Kontraindikation

vorgelegt hat, wird durch die Personalabteilung ausgewertet und in Einzellisten nach den entsprechenden Bezirken (Schulstandort) erfasst. Die Personalabteilung erstellt aus den Listen die Meldung an die jeweils zuständigen bezirklichen Gesundheitsämter und sendet diese an die unter Abschnitt A Ziffer 5 dieser Dienstanweisung aufgeführten Adressdaten. Einzelmeldungen werden in die Personalakte verfügt.

8. Das zuständige Gesundheitsamt prüft jeden Einzelfall, kontaktiert die Beschäftigten und entscheidet abschließend über die Anordnung eines Tätigkeitsverbotes. Bis zur Anordnung eines Tätigkeitsverbotes kann das Bestandspersonal vorerst weiter in den Schulen bzw. Dienststellen tätig sein.

Beschäftigte, die ein ärztliches Attest über eine <u>vorübergehende medizinische Kontraindikation</u> vorgelegt haben, sind nicht sofort nach Ablauf der Gültigkeitsfrist an das Gesundheitsamt zu melden. Die betreffenden Personen haben nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums einen Monat Zeit, einen neuen Masernnachweis nachzureichen (§ 20 Absatz 9a IfSG). Erst wenn nach Ablauf dieses Monats kein weiterer Nachweis vorgelegt worden ist, muss eine Meldung an das Gesundheitsamt über das Online-Portal erfolgen. Hat das Bestandspersonal einen Nachweis über eine vorübergehende medizinische Kontraindikation vorgelegt, der über den 31. Juli 2022 gültig war, prüft die Personalabteilung somit erst zum Gültigkeitsende des bisherigen Nachweises, ob innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit ein weiterer Nachweis nach Abschnitt A Ziffer 4 vorgelegt wird.

Alle angefertigten Kopien zu Masernnachweisen von Beschäftigten sind aus Datenschutzgründen spätestens nach Abschluss des Verfahrens zur Erhebung des Masernschutzstatus sowohl in den Schulen, Dienststellen als auch in der Behörde zu vernichten. Eine Aufbewahrung ist nicht zulässig.

2.2 Erfassung der Neueinstellungen (Einstellungen über pbOn und VOrM)

2.2.1 Einstellungen über das Online-Bewerberverfahren

Mit der Bewerbung für eine **befristete oder unbefristete Stelle** im Hamburger Schuldienst müssen Bewerber einen wie unter Abschnitt A Ziffer 4 genannten Masernschutznachweis bereits mit den Bewerbungsunterlagen über das Bewerberportal digital hochladen. Solange kein solcher Nachweis vorliegt, ist die Bewerbung unvollständig und kann nicht zur Einstellung freigegeben werden. Über das Erfordernis zur Vorlage eines Nachweises werden alle Bewerber systemseitig informiert. Der Bewerber hat den Masernnachweis anschließend im Original der Personalabteilung vor dem Einstellungstermin vorzulegen. Die Personalabteilung dokumentiert die Vorlage mit dem Dokumentationsbogen und vermerkt die Vorlage in KoPers.

Die in KoPers eingetragenen Masernnachweise werden automatisch zu PPS übermittelt und als Ampelanzeige für das pädagogische Personal angezeigt. Ein Eintrag in PPS durch die Schulen ist nicht möglich. Auf die Kurzanleitung "Masernschutznachweis" zu PPS wird an dieser Stelle hingewiesen.

Ohne die Vorlage eines ausreichenden Masernnachweises (Abschnitt A Ziffer 4) erfolgt keine Einstellung. Bewerber, die aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses dauerhaft oder nur vorübergehend nicht geimpft werden können, können eingestellt werden. Personen, die vorübergehend nicht geimpft werden können, haben nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums einen Monat Zeit, einen neuen Nachweis nachzureichen (§ 20 Absatz 9a IfSG). Erst wenn nach Ablauf dieses Monats kein weiterer Nachweis vorgelegt worden ist, muss eine Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen. Für die Meldung nutzen die Personalsachgebiete das entsprechende Meldeportal gem. § 20 IfSG (Masernschutzgesetz). Für Beschäftigte der BSB ist der Meldebogen zudem zur Personalakte zu nehmen.

2.2.2 Befristete Einstellungen über VOrM

Für Fristverträge, die ohne Ausschreibung über VOrM geschlossen werden sollen, ist wie folgt zu verfahren:

- Die Schulleitung oder die von ihr bestimmte Person fordert von dem Bewerber den Masernnachweis (Abschnitt A Ziffer 4) an.
- 2. Der Bewerber legt den Masernnachweis in schriftlicher Form im Original bei der Schulleitung oder bei der von ihr bestimmten Person vor.
- 3. Die Vorlage wird mit dem Dokumentationsbogen (Anlage 4) dokumentiert.
- 4. Der Dokumentationsbogen ist dem zuständigen Personalsachgebiet per E-Mail an das jeweilige Funktionspostfach für die Einstellung zuzusenden.
- 5. Das Personalsachgebiet bearbeitet bei Vorlage des Dokumentationsbogens die Einstellung und erstellt den Arbeitsvertrag.
- Liegt ein ärztliches Zeugnis über eine vorübergehende Kontraindikation vor, erstellt das Personalsachgebiet die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt und sendet diese ab (Abschnitt A Ziffer 5). Der Meldebogen ist zur Personalakte zu nehmen.

Die Personalsachgebiete der BSB dürfen ohne Vorlage des Dokumentationsbogens die Einstellung nicht bearbeiten. Für die Bearbeitung der Einstellung werden sechs Arbeitstage benötigt. Die rechtzeitige Vorlage des Dokumentationsbogens ist daher erforderlich!

2.2.3 Sonderfall: Expressverträge VOrM

Auch für Expressarbeitsverträge und sonstige aus zwingenden Gründen kurzfristig zu schließende Verträge, die die Schulen mit dem Bewerber direkt schließen, gilt das Erfordernis zur Vorlage eines Masernachweises vor Tätigkeitsbeginn. Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit bei Expressverträgen zum Einsatz des Personals wurde nur hierfür eine Sonderregelung getroffen.

Der Masernnachweis (Abschnitt A Ziffer 4) ist unverzüglich nach Beginn der Tätigkeit, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Tätigkeitsbeginn, bei der Schulleitung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist erbracht, endet der Fristvertrag mit Ablauf der gesetzten 30-Tage-Frist automatisch. Die Expressverträge sehen eine solche Beendigungsklausel vor. Beschäftigte, die nicht geimpft oder immun sind oder eine gesundheitliche Kontraindikation nicht nachweisen können, dürfen nicht an den Schulen tätig sein. Expressverträge sind daher nur mit Personen zu schließen, die schriftlich versichern, über einen solchen Nachweis zu verfügen. Es ist wie folgt vorzugehen:

- 1. Die Schulleitung oder die von ihr bestimmte Person fordert von dem Bewerber den Masernnachweis an.
- 2. Legt der Bewerber unverzüglich einen Masernnachweis in schriftlicher Form im Original bei der Schulleitung oder bei der von ihr bestimmten Person vor, ist mit dem Expressvertrag der ausgefüllte Dokumentationsbogen (Anlage 4) an das zuständige Personalsachgebiet zu verschicken.
- 3. Kann der Bewerber vor Beginn der Tätigkeit (noch) keinen Nachweis vorlegen, ist dieser aufzufordern, dies unverzüglich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nachzuholen.
- 4. Sobald der Bewerber den Nachweis nachgereicht hat, füllt die Schulleitung den Dokumentationsbogen aus und schickt diesen an das zuständige Personalsachgebiet per E-Mail an das jeweilige Funktionspostfach.
- 5. Verstreicht die 30-Tage-Frist ohne Vorlage des Nachweises, ist der Einsatz an der Schule sofort zu beenden.
- 6. Liegt ein ärztliches Zeugnis über eine vorübergehende Kontraindikation vor, erstellt das zuständige Personalsachgebiet die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt und sendet diese über das Online-Portal ab (Abschnitt A Ziffer 5). Der Meldebogen ist zur Personalakte zu nehmen.

Die Schulleitungen haben dafür Sorge zu tragen, dass nach Ablauf der 30-Tage-Frist die Tätigkeit nicht fortgesetzt wird! Entsprechende Hinweise sind im Expressvertrag enthalten. Sofern der Dokumentationsbogen nicht vor Ablauf der Frist im zuständigen Personalsachgebiet vorliegt, werden die Bezügezahlungen umgehend eingestellt.

C. Schülerinnen und Schüler

Vor jeder Neuaufnahme (dazu unter Abschnitt C Ziffer 1) und bei Bestandsschülerinnen und –schülern bis zum 31. Juli 2022 (dazu unter Abschnitt C Ziffer 2)

- ✓ sind die Schülerinnen und Schüler zur Vorlage eines Masernnachweises aufzufordern,
- √ ist der vorgelegte Nachweis mit Abschnitt A Ziffer 4 abzugleichen und
- ✓ ist das Ergebnis der Prüfung im Zentralen Schülerregister (ZSR) zu vermerken.

Der Eintrag muss zwingend im ZSR erfolgen und kann nicht in DiViS erfolgen. Die Daten werden nicht von DiViS in das ZSR übertragen. Alle später besuchten Schulen und die Organisationseinheiten der Behörde für Schule und Berufsbildung, die unmittelbar mit Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen arbeiten, können darauf vertrauen, dass die Stammschule bzw. die zuvor in der Freien und Hansestadt Hamburg besuchte Schule ihre Aufgabe erfüllt hat.

Die Schule unterstützt die Arbeit der Gesundheitsämter im Rahmen ihrer pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten.

1. Neuaufnahmen von Schülerinnen und Schülern

Die folgenden Ausführungen gelten für neu in das Hamburger Schulwesen aufzunehmende Schülerinnen und Schüler. Sie gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die am 1. März 2020 bereits an einer Schule als Schülerin oder Schüler betreut wurden. Diese gelten als Bestandsschülerinnen und –schüler. Für die Bestandsschülerinnen und –schüler gelten die Ausführungen unter Abschnitt C Ziffer 2.

1.1 Information der Sorgeberechtigten der Neuaufnahmen

Die Schulen informieren die Sorgeberechtigten der neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler über die Pflicht, eine Masernschutzimpfung, eine Masernimmunität oder eine medizinische Kontraindikation nachzuweisen, wenn in dem ZSR kein Masernhaken von einer zuvor besuchten Schule gesetzt wurde. Bei Neuaufnahmen im Rahmen der Schulorganisation der Jahrgangsstufe 1 soll die Information bereits mit der Aufforderung zur Schulanmeldung im Winter vor der Aufnahme erfolgen. Keine Information muss erfolgen, wenn der schulärztliche Dienst in der Stellungnahme zu der ersten schulärztlichen Untersuchung der Schule mitgeteilt hat, dass der Masernschutz vollständig vorliegt. Im Übrigen soll die Information möglichst frühzeitig erfolgen.

Die neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen werden mit der Anlage 5 aufgefordert, den Nachweis im Sinne des Abschnitts A Ziffer 4 noch vor der Aufnahme vorzulegen.

Bei den übrigen neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern fordert die Schule die Sorgeberechtigten mit der Anlage 6 zum Nachweis auf. Diese Musteranschreiben werden im Intranet der BSB, A bis Z, unter dem Stichwort Masernschutzgesetz auch in weiteren Sprachen zur Verfügung gestellt.

1.2 Prüfung der Nachweise

Die Übereinstimmung des vorgelegten Nachweises mit den unter Abschnitt A Ziffer 4 genannten Anforderungen ist unverzüglich durch die Schule zu prüfen. Diese Prüfung entfällt nur, wenn die Schule vor Aufnahme festgestellt hat, dass bereits im ZSR der Masernhaken gesetzt wurde. Fotokopien der vorgelegten Impfausweise müssen nicht angefertigt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist im ZSR festzuhalten, siehe Abschnitt C Ziffer 1.3.

1.3 Dokumentation

Das ZSR wird die Auskunftsquelle sein, aus der sich ergibt, ob die Schülerinnen und Schüler den nach dem Infektionsschutzgesetz geschuldeten Masernnachweis vorgelegt haben oder nicht. Die Schulen setzen den Haken im ZSR, wenn die Sorgeberechtigten

- ✓ den Nachweis nach Abschnitt A Ziffer 4 Ziffern 1 oder 2 (Impfpass oder Impfbescheinigung), nach Ziffer 3 (ärztliches Zeugnis über die Immunität) oder nach Ziffer 5 (Bescheinigung einer geeigneten Stelle, z. B. des schulärztlichen Dienstes) oder
- den Nachweis nach Abschnitt A Ziffer 4 über eine <u>dauerhafte oder vorübergehende</u> Kontraindikation (Ziffer 4) vorgelegt haben.

In den Fällen der vorübergehenden medizinischen Kontraindikation prüft die Schule zum Gültigkeitsende des bisherigen Nachweises, ob innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit ein weiterer Nachweis nach Abschnitt A Ziffer 4 vorgelegt wird. Wenn kein weiterer Nachweis vorgelegt wurde, wird der Haken im ZSR wieder gelöscht.

Der Haken im ZSR wird nicht gesetzt,

- ✓ bei Zweifeln, ob der vorgelegte Nachweis den unter Abschnitt A Ziffer 4 und Anlage 1 dargestellten Anforderungen genügt oder
- wenn kein Nachweis vorgelegt wurde.

Um das Merkmal "Masern – Impfnachweise erbracht" für jede Schülerin/jeden Schüler einzeln zu setzen, ist die Schülerin/der Schüler über die Suchmaske aufzurufen. Mit einem Klick auf die ZSR-ID gelangt man zu den Schülerdetails. Auf der Seite "Schülerstatus" befindet sich unter der Bezeichnung "Allgemein" die Information "Masern-Impfnachweise erbracht". Über den Button "Bearbeiten" gelangt man zu den Einzelheiten des Masernnachweises. Dort kann man für jede Schülerin/jeden Schüler nun über das Anhaken des Kontrollkästchens eintragen, dass der Nachweis erbracht wurde. In dem Datumsfeld auf der rechten Seite trägt man zusätzlich ein, wann der Masernnachweis erbracht wurde. Anschließend bitte auf speichern klicken. Jetzt sind die Informationen zum Masernnachweis bei der Schülerin/dem Schüler im ZSR hinterlegt.

Anstatt jede Schülerin oder jeden Schüler einzeln aufzurufen, kann man sich auch unter dem Punkt "Übersichten" auf der linken Seite im ZSR und dort unter dem Punkt "Schülerinnen und Schüler, die den Impfstatus noch nicht nachgewiesen haben" alle Schülerinnen und Schüler in einer Übersicht aufrufen. Auf der rechten Seite kann man das Kästchen "Impfst. Nachg." bei allen Schülerinnen und Schülern anhaken, die den Impfnachweis vorgelegt haben. Anschließend bitte auf speichern klicken. Das Merkmal "Impfstatus nachgewiesen" wird nun für alle Schülerinnen und Schüler mit Tagesdatum übernommen.

1.4 Schulbesuch

Die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, die der gesetzlichen Schulpflicht einschließlich der Pflicht zum Besuch einer Vorschulklasse nach § 28 a Absatz 2 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) unterliegen, bleiben von der Erfüllung der Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz unberührt. Unabhängig vom Nachweis des Masernschutzes besuchen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler die Schule. Dies gilt auch für die Teilnahme an den schulischen Nachmittagsangeboten nach § 13 HmbSG sowohl in der Organisationsform GBS als auch GTS. Die Anbieter der Freien Kinder- und Jugendhilfe sind mit einem gesonderten Schreiben am 26. Februar 2020 hierüber informiert worden.

Die Schulpflicht dauert elf Schulbesuchsjahre, sie endet spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Person, die einer gesetzlichen Schulpflicht nicht unterliegt, darf ohne Masernnachweis nicht betreut werden. Auf diese kraft Gesetzes eintretende Rechtsfolge sollten die Sorgeberechtigten mit der Anlage 6 bereits vor der Aufnahme hingewiesen worden sein (siehe oben unter Abschnitt C Ziffer 1.1).

1.5 Meldung an die Gesundheitsämter

Sämtliche Neuaufnahmen zum Schuljahresbeginn oder auch im laufenden Schuljahr werden laufend von den Schulen in dem ZSR gepflegt. Spätestens zwei Wochen nach der Aufnahme meldet die Schule die Schülerinnen und Schüler an die zuständigen Gesundheitsämter, die den Nachweis noch nicht erbracht haben oder die ihren Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigen können (vorübergehende Kontraindikation). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die zum Vorschulbesuch nach § 28a Absatz 2 oder § 38 Absatz 3 Satz 2 HmbSG verpflichtet sind.

Die Schule kann über das ZSR für alle an der Schule aufgenommenen Schülerinnen und Schüler eine Liste mit allen Schülerinnen und Schülern generieren, die den Nachweis noch nicht erbracht haben. Kinder, die die Vorschule besuchen, werden nicht auf dieser Liste aufgeführt. Unter dem Punkt "Übersichten" auf der linken Seite im ZSR kann die Schule dort unter dem Punkt "Schülerinnen und Schüler, die den Impfstatus noch nicht nachgewiesen haben" alle Schülerinnen und Schüler in einer Übersicht aufrufen. Auf der rechten Seite kann man das Kästchen "Impfst. Nachg." nachpflegen und anschließend auf speichern klicken. Dann kann über die Funktion "drucken" und "öffnen" die Excel-Liste für alle aktuell der Schule zugeordneten Schülerinnen und Schüler ohne Masernnachweis erstellt werden. Um die Datensätze der Schülerinnen und Schüler herauszufiltern, die neu aufgenommen wurden, kann die Excel-Liste nun nach dem Kriterium des Datums der Aufnahme an der Schule sortiert werden. Anschließend sind die Datensätze der Schülerinnen und Schüler zu löschen, die nicht neu an der Schule aufgenommen wurden. Die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt hat über das Meldeportal gem. § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) zu erfolgen (siehe Abschnitt A Ziffer 5). Die Dokumentation der Meldung ist zum Schülerbogen zu nehmen.

Das weitere Verfahren führt das zuständige Gesundheitsamt. Nachträgliche Nachweise müssen die Sorgeberechtigten dem zuständigen Gesundheitsamt selbstständig vorlegen. Wenn Sorgeberechtigte dennoch einen Nachweis nachträglich vorlegen, setzen die Schulen den Haken im ZSR, wenn die Bedingungen des Abschnitt C Ziffer 1.3 erfüllt sind. Sie informieren die Sorgeberechtigten, dass das zuständige Gesundheitsamt nun das Verfahren nach der Meldung führt und kein Informationsaustausch derzeit stattfindet.

1.6 Aufnahme in die Vorschulklasse

Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch der Vorschulklasse <u>nicht verpflichtet</u> sind, dürfen in der Vorschule nur betreut werden, wenn die Sorgeberechtigten einen entsprechenden Masernnachweis (Abschnitt A Ziffer 4) vorlegen. Schülerinnen und Schüler dürfen nach § 20 Absatz 9 Satz 6 IfSG in der Vorschulklassen daher nicht betreut werden, wenn

- ✓ sie nicht zum Besuch der Vorschulklasse verpflichtet sind und
- ✓ sie keinen Nachweis bzw. keinen hinreichenden Nachweis über den Masernschutz oder keinen Nachweis über eine medizinische Kontraindikation vorgelegt haben oder Zweifel an dem vorgelegten Nachweis besteht.

Die Sorgeberechtigten für diese Schülerinnen und Schüler haben zwar einen Aufnahmebescheid erhalten, dürfen aber den Schulbesuch am ersten Schultag nicht antreten. Darauf weisen die Schulen die Sorgeberechtigten mit einem Hinweis entsprechend der Anlage 7 hin.

Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch der Vorschulklasse <u>verpflichtet</u> sind (§ 28 a Absatz 2 oder § 38 Absatz 3 Satz 2 HmbSG) dürfen in der Vorschulklassen auch trotz fehlendem Masernnachweis betreut werden. Für sie gilt die Schulpflicht. Die Schule meldet dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich die zum Besuch der Vorschulklasse <u>verpflichteten</u> Kinder, das heißt spätestens zwei Wochen nach der Aufnahme, wenn

- √ kein Masernnachweis vorgelegt wurde oder
- √ kein ausreichender Masernnachweis (z.B. nur eine Masernimpfung) vorgelegt wurde oder
- kein ärztliches Attest über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation oder kein ärztliches Attest über eine vorübergehende Kontraindikation vorgelegt wurde oder
- wenn Zweifel bestehen, dass der vorgelegte Nachweis den Anforderungen entspricht.

Die Meldung hat über das Meldeportal gem. § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) zu erfolgen (siehe Abschnitt A Ziffer 5). Die Dokumentation der Meldung ist zum Schülerbogen zu nehmen. Das weitere Verfahren führt das zuständige Gesundheitsamt. Nachträgliche Nachweise müssen die Sorgeberechtigten dem zuständigen Gesundheitsamt selbstständig vorlegen.

2. Bestandsschülerinnen und -schüler

Personen, die am 1. März 2020 bereits an einer Schule beschult wurden, werden im folgenden Bestandsschülerin bzw. –schüler genannt. Diese Personen haben den unter Abschnitt A Ziffer 4 genannten Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2022 zu erbringen.

2.1 Information der Sorgeberechtigten

Die Schule fordert die Bestandsschülerinnen und -schüler mit der Anlage 8 auf, den Nachweis im Sinne des Abschnitts A Ziffer 4 **spätestens bis zum 31. Juli 2022** vorzulegen. Dieses Musteranschreiben wird im Intranet der BSB, A bis Z, unter dem Stichwort Masernschutzgesetz auch in weiteren Sprachen zur Verfügung gestellt.

2.2 Prüfung der Nachweise

Die Übereinstimmung des vorgelegten Nachweises mit den unter Abschnitt A Ziffer 4 genannten Anforderungen ist unverzüglich nach Vorlage des Nachweises durch die Schule zu prüfen. Fotokopien der vorgelegten Masernnachweise müssen nicht angefertigt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist im ZSR festzuhalten, siehe Abschnitt C Ziffer 2.3.

2.3 Dokumentation

Das ZSR wird die Auskunftsquelle sein, aus der sich ergibt, ob Schülerinnen und Schüler die nach dem Infektionsschutzgesetz geschuldeten Masernnachweise vorgelegt haben oder nicht. Die Schulen setzen den Haken im ZSR, wenn die Sorgeberechtigten

- ✓ den Nachweis nach Abschnitt A Ziffer 4 Ziffern 1 oder 2 (Impfpass oder Impfbescheinigung), nach Ziffer 3 (ärztliches Zeugnis über die Immunität) oder nach Ziffer 5 (Bescheinigung einer geeigneten Stelle, z. B. des schulärztlichen Dienstes) oder
- ✓ den Nachweis nach Abschnitt A Ziffer 4 über eine <u>dauerhafte oder vorübergehende</u> Kontraindikation (Ziffer 4) vorgelegt haben.

In den Fällen der vorübergehenden medizinischen Kontraindikation prüft die Schule am Ende des Gültigkeitszeitpunktes des bisherigen Nachweises, ob innerhalb eines Monats nach Gültigkeitsablauf ein weiterer, neuer Nachweis nach Abschnitt A Ziffer 4 Ziffern 1 bis 4 vorgelegt wird. Wenn kein neuer Nachweis vorgelegt wird, wird der Haken im ZSR wieder gelöscht.

Der Haken im ZSR wird nicht gesetzt,

- ✓ bei Zweifeln, ob der vorgelegte Nachweis den unter Abschnitt A Ziffer 4 und Anlage 1 dargestellten Anforderungen genügt oder
- ✓ wenn kein Nachweis vorgelegt wurde.

Um das Merkmal "Masern – Impfnachweise erbracht" für jede Schülerin/jeden Schüler einzeln zu setzen, ist die Schülerin/der Schüler über die Suchmaske aufzurufen. Mit einem Klick auf die ZSR-ID gelangt man zu den Schülerdetails. Auf der Seite "Schülerstatus" befindet sich unter der Bezeichnung "Allgemein" die Information "Masern-Impfnachweise erbracht". Über den Button "Bearbeiten" gelangt man zu den Einzelheiten des Masernnachweises. Dort kann man für jede Schülerin/jeden Schüler nun über das Kontrollkästchen anhaken, dass der Nachweis erbracht wurde. In dem Datumsfeld auf der rechten Seite trägt man zusätzlich ein, wann der Masernnachweis erbracht wurde. Anschließend bitte auf speichern klicken. Jetzt sind die Informationen zum Masernnachweis bei der Schülerin/dem Schüler im ZSR hinterlegt.

Anstatt jede Schülerin oder jeden Schüler einzeln aufzurufen, kann man sich auch unter dem Punkt "Übersichten" auf der linken Seite im ZSR und dort unter dem Punkt "Schülerinnen und Schüler, die den Impfstatus noch nicht nachgewiesen haben" alle Schülerinnen und Schüler in einer Übersicht aufrufen. Auf der rechten Seite kann man das Kästchen "Impfst. Nachg." bei allen Schülerinnen und Schülern anhaken, die den Impfnachweis vorgelegt haben. Anschließend bitte auf speichern klicken. Das Merkmal "Impfstatus nachgewiesen" wird nun für alle Schülerinnen und Schüler mit Tagesdatum übernommen.

2.4 Schulbesuch

Unabhängig vom Nachweis des Masernschutzes besuchen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler die Schule. Dies gilt auch für die Teilnahme an den schulischen Nachmittagsangeboten nach § 13 HmbSG sowohl in der Organisationsform GBS als auch GTS. Die Anbieter der Freien Kinder- und Jugendhilfe sind mit einem gesonderten Schreiben am 26. Februar 2020 hierüber informiert worden.

2.5 Meldung an die Gesundheitsämter

Es erfolgt eine Meldung durch die Schule an das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich nach Ablauf des 31. Juli 2022 und Prüfung der Nachweise in den Fällen, in denen der Haken im ZSR nicht gesetzt wurde. Damit keine falschen Meldungen an die zuständigen Gesundheitsämter erfolgen, müssen die Schulen die Einträge in das ZSR laufend aktualisiert haben. Die Meldung erfolgt wie bei den Neuaufnahmen mit Listen über das Meldeportal gem. § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) (siehe Abschnitt C Ziffer 1.5) mit folgendem Unterschied: nach der Sortierung der Excel-Liste nach dem Kriterium des Datums der Aufnahme an der Schule sind die Datensätze der Personen zu löschen, die nach dem 1. März 2020 an der Schule aufgenommen wurden.

Das weitere Verfahren führt das zuständige Gesundheitsamt. Nachträgliche Nachweise müssen die Sorgeberechtigten dem zuständigen Gesundheitsamt selbstständig vorlegen. Die Schulen sollten diese nicht mehr annehmen. Sollten Sorgeberechtigte dennoch einen Nachweis nachträglich vorlegen, setzen die Schulen den Haken im ZSR, wenn die Bedingungen des Abschnitt C Ziffer 1.3 erfüllt sind. Die Schulen informieren die Sorgeberechtigten, dass das zuständige Gesundheitsamt nun das Verfahren nach der Meldung führt und kein Informationsaustausch derzeit stattfindet.

Anlagen:

- 1 Hinweise zu Impfausweisen
- 2 entfällt
- 3 entfällt
- 4 Dokumentationsbogen Personal
- 5 Information an Sorgeberechtigte Neuaufnahmen in Vorschulklassen
- 6 Information an Sorgeberechtigte Neuaufnahmen im Übrigen
- 7 Hinweis auf Betreuungsverbot in der Vorschulklasse
- 8 Information an Sorgeberechtigte der Bestandsschülerinnen und –schüler

Hinweise zu Impfausweisen

Ein ausreichender Masernschutz besteht nur nach **mindestens zwei Masern-Impfungen** sowohl bei Kindern ab dem zweiten Geburtstag als auch bei Erwachsenen. Die Impfungen erfolgen in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen zueinander

Wie finde ich die Angaben zu Masern-Impfungen im Impfausweis? Der Impfausweis bietet Ihnen eine Übersicht, wann Sie gegen was von wem geimpft wurden. Schlagen Sie zuerst die Seite auf, wo die Impfungen für Masern bzw. für Masern, Mumps und Röteln eingetragen sind (meist Seite 5). Prüfen Sie, ob Sie in der Spalte für Masern bzw. Masern. Mumps und Röteln zwei Kreuze (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Kreuz) finden. Kontrollieren Sie, ob in den Zeilen mit den Kreuzen eine Unterschrift der Ärztin oder des Arztes und ein Praxisstempel vorhanden sind. Wenn beide Impfungen (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Impfung) mit Unterschrift und Praxisstempel in Ihrem Impfausweis stehen, können Sie das Dokument bei dem Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung zur Prüfung vorlegen...

Wenn Sie die Einträge zu den Impfungen nicht finden können

In einigen Impfpässen ist das Ankreuzen der Masem-Impfung wie im obigen Beispiel nicht vorgegeben. In solchen Fällen ist darauf zu achten, ob:

- → gesonderte Seiten im Impfpass mit der Überschrift "Masern" verzeichnet sind oder
- → es eine handschriftliche Eintragung für "Masem" (engl. "Measles", frz. "Rougeole") oder "MMR" gibt
- → Aufkleber des Masernimpfstoffes zu sehen sind (Priorix oder MMR-Priorix, MMRvaxPro oder M-M-Rvax, MMR Triplovax)

	Assination contre	Imptatoffes (Vignete) Name of vaccine and baton es. (signete) Nom da vaccin et eumé- ra du lot (vignete)	Signature and stemp of physician Signature at eachet du médecin
3 1. 01	. 15	Priorix Asoceops	Or Th. Kopf

Reachte:

Ein ausreichender Impfschutz kann nur dann angenommen werden, wenn alle Voraussetzungen vorliegen. Das heißt, wenn Sie keine Einträge zu Masern oder nur den Eintrag zur ersten Impfung finden oder die Impfungen nicht mit einem Praxisstempel oder/und der Unterschrift des Arztes bestätigt wurden, muss die Person die Sachlage bei dem zuständigen Arzt klären.

In der DDR bestand eine Impfpflicht. Bei handschriftlichen oder gestempelten Impfeintragungen in DDR-Impfausweisen in der Zeit von 1971 bis 1989 ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Impfung durchgeführt worden ist, auch wenn ggf. die Unterschrift fehlt.

Musterbeispiele



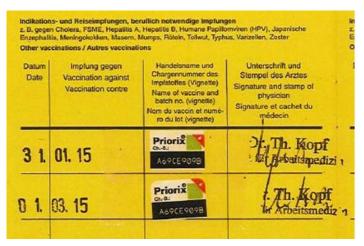


Abb. 1:

(ausreichend)

Die Impfeintragung für den 08.10.1981 ist ungültig, da die Unterschrift fehlt.

Die Impfeintragung für den 14.02.2014 enthält ein Kreuz in der Spalte "Masern", den Namen der Ärztin und eine Unterschrift und ist damit gültig.

Die Impfeintragung für den 02.05.2014 befindet sich zwar nicht in der Spalte "Masern", durch den Aufkleber "MMR-Priorix" ist jedoch ausreichend erkennbar, dass es sich um eine Masernimpfung handelt. Unterschrift und Stempel sind vorhanden.

Abb. 2:

(ausreichend)

Beim zweiten Eintrag am 14.01.1999 fehlt zwar das Kreuz in der Spalte "Masern". Durch den Aufkleber "M-M-Rvax" wird aber deutlich, dass es sich um eine Masern-impfung handelte. Beide Impfeinträge enthalten Stempel und Unterschrift.

Abb. 3:

(ausreichend)

Eintragung von zwei Impfungen. Zwar fehlt das Wort "Masern" auf dieser Seite völlig, jedoch genügen die Aufkleber "Priorix" um zu erkennen, dass gegen Masern geimpft wurde. Arztunterschriften und Stempel sind vorhanden.

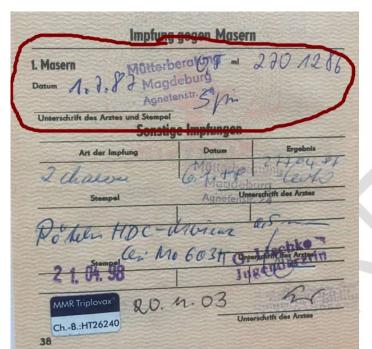


Abb. 4:

(ausreichend)

Eintragung von zwei Masenimpfungen: Die erste am 01.07.1987 befindet sich unter der Überschrift "Impfung gegen Masern", enthält einen Einrichtungsstempel und ist unterschrieben.

Die Eintragung für die zweite Impfung am 20.11.2003 befindet sich unter der Überschrift "Sonstige Impfungen", durch den Aufkleber "MMR Triplovax" wird jedoch hinreichend deutlich, dass es sich um eine Masernimpfung handelt. Stempel und Unterschrift sind beide vorhanden.

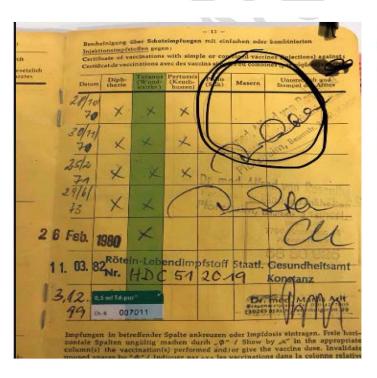


Abb. 5:

(ungenügend)

Hier ist keine Masernimpfung dokumentiert. Ein ausreichender Impfschutz ist damit nicht nachgewiesen.

Die betreffende Person muss zwei Impfungen vornehmen lassen und nachweisen.



iva	me der Schule/Dienststelle:	**
vorg	dem Dokumentationsbogen muss hervorgehen, welche Art de elegen hat. Hat eine beglaubigte Übersetzung oder ein Dokun elegen, ist bitte die Art des Dokuments (Impfpass, ärztliche E ität oder Kontraindikation) zusätzlich anzukreuzen.	nent einer staatlichen Stelle
	folgende Person soll in der o.g. Schule/Dienststelle ab dem _ um einfügen) tätig werden.	
Na	me, Vorname:	Geburtsdatum:
Ge	schlecht: weiblich männlich divers	
0	Masern vorliegt (Impfdokumentation) eine ärztliche Bescheinigung über die Masernimmunität eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinisch erforde zeitlich befristete Kontraindikation bis zum	rliche,
	□ dauerhafte Kontraindikation	
	 dauerhafte Kontraindikation eine beglaubigte Übersetzung eines in nicht deutscher Spra das die Impfung, Immunität oder Kontraindikation beschein 	
	eine beglaubigte Übersetzung eines in nicht deutscher Spra	igt , des Arbeitsmedizinischer
0	eine beglaubigte Übersetzung eines in nicht deutscher Spra das die Impfung, Immunität oder Kontraindikation beschein eine Bescheinigung eines staatlichen Gesundheitsamtes	igt , des Arbeitsmedizinischer nunität oder Kontraindikatior einer anderen Dienststelle

Briefkopf Schule

Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

am 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10.02.2020 (BGBI. I S. 148) in Kraft getreten. Alle am 1. Januar 1971 oder später geborenen Personen, welche neu ab dem 2. März 2020 in einer Gemeinschaftseinrichtung, wie zum Beispiel einer Schule, betreut werden sollen, müssen vor Beginn der Betreuung den Masernimpfschutz, eine Immunität oder die medizinische Kontraindiktion nachweisen.

Der erforderliche Nachweis kann erbracht werden durch Vorlage eines der folgenden Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie:

- Impfpass oder Impfdokumentation
 (Person wurde zwei Mal geimpft, ausreichender Impfschutz besteht)
- ärztliche Bescheinigung der Immunität
 (Person hatte in der Vergangenheit die Masern, Immunität gegen Masern besteht)
- ärztliche Bescheinigung einer Kontraindikation
 (Person kann aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden, Kontraindikation heatabt)
- Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle, dass der erforderliche Nachweis bereits erbracht wurde.

Solange uns dieser Nachweis nicht im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegen hat, können wir Ihr Kind nicht in der Vorschulklasse aufnehmen! Für nicht zum Vorschulbesuch verpflichtete Kinder besteht bei Fehlen eines Nachweises ein Betreuungsverbot lauf § 20 Absatz 9 Satz 6 Infektionsschutzgesetz. Zum Vorschulbesuch verpflichtet sind nur Kinder mit Sprachförderbedarf oder vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

Mit freundlichen Grüßen

Briefkopf Schule

Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

am 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masemschutzgesetz) vom 10.02.2020 (BGBI. I S. 148) in Kraft getreten. Dieses ändert unter anderem das Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit dem Ziel einer Ausrottung der Masern. Dies soll durch eine flächendeckende Impfpflicht sowohl der Kinder als auch der an Gemeinschaftseinrichtungen, wie den Schulen, tätigen Personen erreicht werden. Alle Kinder und Jugendlichen, welche ab dem 2. März 2020 erstmals in einer Hamburger Schule betreut werden sollen, müssen vor Beginn der Betreuung den Masernimpfschutz, eine Immunität oder die medizinische Kontraindiktion nachweisen.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- bei ausreichendem Impfschutz (Person wurde zwei Mal gegen Masern geimpft):
 durch Vorlage eines Impfpasses bzw. Impfdokumentation
- bei Immunität gegen Masern (Person hatte in der Vergangenheit die Masern):
 durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Immunität
- Bei Kontraindikation (Person kann aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden) durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über eine Kontraindikation
- Wenn der Nachweis bereits bei einer staatlichen Stelle vorgelegen hat: durch Vorlage einer Bescheinigung der staatlichen Stelle

Bitte legen Sie die Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vor Beginn der Betreuung spätestens am ______ im Schulbüro vor. Nicht beglaubigte Fotokopien sowie Faxkopien oder Scans genügen nicht.

Ihr Kind darf und muss die Schule auch dann besuchen, wenn Sie den Impfnachweis noch nicht vorgelegt haben! Bitte beachten Sie, dass nach Erfüllen der 11-jährigen Schulpflicht Ihr Kind die Schule verlassen muss, wenn es den Impfnachweis noch nicht vorgelegt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 6

Briefkonf Schule Hinweis auf Betreuungsverbot nach § 20 Absatz 9 Satz 6 Infektionsschutzgesetz Sehr geehrte Sorgeberechtigte, am 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10.02.2020 (BGBI, I S. 148) in Kraft getreten, Alle am 1. Januar 1971 oder später geborenen Personen, welche neu ab dem 2. März 2020 in einer Gemeinschaftseinrichtung, wie zum Beispiel einer Schule, betreut werden sollen, müssen vor Beginn der Betreuung den Masernimpfschutz, eine Immunität oder die medizinische Kontraindiktion nachweisen. Mit Schreiben vom ____ ___ (Datum einfügen) wurden Sie darüber aufgeklärt, dass ohne Vorlage des erforderlichen Nachweises Ihr Kind nach § 20 Absatz 9 Satz 6 Infektionsschutzgesetz nicht in der Vorschulklasse betreut werden darf. Der erforderliche Nachweis wurde bis heute nicht erbracht. Bitte melden Sie sich, wenn Sie kein Interesse mehr am Vorschulplatz haben. Mit freundlichen Grüßen

Anlage 8

Briefkopf Schule

Pflicht zur Vorlage eines Masernschutznachweises bis zum 31.07.2022 nach dem Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

seit dem 1. März 2020 gilt ein neues Gesetz: das Masernschutzgesetz. Dieses Gesetz soll dafür sorgen, dass die Krankheit Masern ausgerottet wird. Alle Schülerinnen und Schüler und die Tätigen der Schule müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation aufweisen. Ihr Kind hat am 1. März 2020 bereits eine Hamburger Schule besucht und muss den folgenden Nachweis bis spätestens zum Ablauf des 31. Juli 2022 im Original oder in beglaubigter Kopie im Schulbüro vorlegen. Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, den Nachweis bereits vor den Sommerferien, das heißt bis zum 08. Juli 2022 im Schulbüro vorzulegen. Als Masernschweis können vorgelegt werden:

- ein Impfpass oder Impfdokumentation, wenn die Person zwei Mal geimpft wurde, oder
- eine ärztliche Bescheinigung über die Immunität gegen Masern, zum Beispiel wenn die Person in der Vergangenheit die Masern hatte, oder
- eine ärztliche Bescheinigung einer Kontraindikation, das heißt die Person kann aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden, oder
- eine Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle, dass ein vorstehender Nachweis bereits vorgelegen hat.

Nicht beglaubigte Fotokopien sowie Faxkopien oder Scans genügen nicht. Eine ärztliche Bescheinigung muss von der Ärztin/dem Arzt unterschrieben sein und einen Praxisstempel tragen.

Wenn am 1. August 2022 noch Zweifel an dem vorgelegten Nachweis bestehen, noch kein Nachweis vorgelegt wurde oder eine vorübergehende Kontraindikation vorliegt, muss dies dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden. Im Fall der vorübergehenden Kontraindikation erfolgt die Meldung einen Monat nach Ablauf der Kontraindikation. Das weitere Verfahren führt das Gesundheitsamt.

Ihr Kind darf und muss die Schule auch dann besuchen, wenn Sie den oben genannten Nachweis noch nicht vorgelegt haben!

Mit freundlichen Grüßen

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Höhe der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder 2024

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

Auslandsdienstreisen unternehmen

Wesentliche Inhalte: Höhe der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bei

Dienstreisen ab dem 1. Januar 2024

Nach § 19 Absatz 2 HmbRKG wird bei Auslandsdienstreisen eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) des Bundes gewährt. Im Anhang finden Sie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) zu § 3 Absatz 1 Satz 1 ARV, welche am 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

Die Anlage zur ARWVwV berücksichtigt das durch die Wechselkurs- und Verbraucherpreisentwicklung veränderte Preisniveau für die Neufestsetzung der Auslandstage- und der Auslandsübernachtungsgelder.

Für Auslandsdienstreisen, die im Jahr 2023 durchgeführt werden, jedoch erst 2024 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. Dezember 2023 festgesetzt sind (MBISchul 1/2023, S. 20).

ARVVwV

gültig ab 1. Januar 2024

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV)

vom 17.10.2023

Nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Absatz 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBI. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2021 (BGBI. I S. 660), erlassen:

Artikel 1

Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

- 1) Wird anlässlich einer Auslandsdienstreise die Mittagsverpflegung in einer Kantine eingenommen, beträgt das Auslandstagegeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 80 Prozent des in Spalte 2 der Anlage ausgewiesenen Betrages.
- (2) Für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 50 Prozent des in Spalte 3 der Anlage ausgewiesenen Betrages, höchstens jedoch 30 Euro.

Artikel 3

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstageund Auslandsübernachtungsgelder vom 13. Oktober 2022 (GMBI. 2022 S. 849) außer Kraft.

Anlage zur ARVVwV

Land / Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungs- geld bis zu Euro mit Nachweis*)	
	in	Euro	
1	2	3	
Afghanistan	25	95	
Ägypten	41	112	
Albanien	22	112	
Algerien	39	120	
Andorra	34	91	
Angola	43	299	
Äquatorialguinea	35	166	
Argentinien	29	113	
Armenien	29	59	
Aserbaidschan	36	88	
Äthiopien	32	130	
Australien	32	130	
Canberra	61	186	
Sydney	47	173	
im Übrigen	47	173	
Bahrain	40	153	
Bangladesch	40	165	
Barbados	45	206	
Belgien	49	141	
Benin	49	115	
Bolivien	38	108	
Bosnien und Herzegowina	19	75	
Botsuana	38	176	
Brasilien	30	170	
Brasilia	42	88	
Rio de Janeiro	57	140	
Sao Paulo	38	151	
im Übrigen	38	88	
Brunei	43	106	
Bulgarien	18	115	
Burkina Faso	31	174	
Burundi	30	138	
Chile	36	150	
China	30	154	
Chengdu	34	131	
	59		
Hongkong Kanton	30	169	
		150	
Peking Shanghai	25	185	
Shanghai	48	217	
im Übrigen	40	112	
Costa Rica	39	93	
Côte d'Ivoire	49	166	
Dänemark	62	183	
Dominikanische Republik	41	167	
Dschibuti	64	255	
Ecuador	22	103	
El Salvador	54	161	
Eritrea	41	91	
Estland	24	85	
Fidschi	26	183	
Finnland	45	171	

Frankreich		
Paris sowie die Départements der Île de France (1)	48	159
im Übrigen	44	
Gabun	43	
Gambia	33	
Georgien	37	
Ghana	38	148
Griechenland		
Athen	33	
im Übrigen	30	
Guatemala	28	
Guinea	49	
Guinea-Bissau	26	
Haiti	48	
Honduras	47	198
Indien		
Chennai	26	
Kalkutta	29	145
Mumbai	41	
Neu Delhi	31	
im Übrigen	26	
Indonesien	30	134
Iran	27	196
Irland	48	129
Island	51	187
Israel	55	
Italien		
Mailand	35	191
Rom (2)	40	
im Übrigen	35	
Jamaika	32	
	32	17
Japan Tokio	44	285
	41	
im Übrigen		
Jemen	20	
Jordanien	47	
Kambodscha	31	
Kamerun	46	275
Kanada		
Ottawa	51	
Toronto	45	
Vancouver	52	
im Übrigen	45	214
Kap Verde	31	
Kasachstan	37	111
Katar	46	149
Kenia	42	
Kirgisistan	22	
Kolumbien	38	
Kongo, Demokratische Republik	58	
Kongo, Republik	51	
Korea, Demokratische Volksrepublik	23	
Korea, Republik	40	
Kosovo	20	
Kroatien	29	
Kuba	42	
Kuwait	46	
Laos	29	
Lesotho	23	
Lettland	29	76

Libanon	57	146
Libyen	52	138
Liechtenstein	46	
Litauen	21	109
Luxemburg	52	139
Madagaskar	27	116
Malawi	34	109
Malaysia	30	
Malediven	43	
Mali	31	120
Malta	38	
Marokko	34	
Marshall Inseln	52	
Mauretanien	29	86
Mauritius	36	
Mexiko	40	177
Moldau, Republik	21	73
Monaco	43	
Mongolei	19	
Montenegro	26	
Mosambik	42	208
Myanmar	29	
Namibia	25	
	30	
Nepal		
Neuseeland	48	
Nicaragua	38	
Niederlande	39	
Niger	35	
Nigeria	38	182
Nordmazedonien	22	89
Norwegen	62	139
Oman	53	
Österreich	41	117
Pakistan		
Islamabad	19	238
	28	
im Übrigen		
Palau	42	179
Panama	34	
Papua-Neuguinea	49	100
Paraguay	32	
Peru	28	143
Philippinen (3)	34	140
Polen		
Breslau	27	117
Danzig	25	
Krakau	22	
Warschau	24	
im Übrigen	24	
Portugal	26	
Ruanda	36	117
Rumänien		
Bukarest	26	
im Übrigen	22	89
Russische Föderation		
Jekaterinburg	23	8.
Moskau	25	
St. Petersburg	21	
im Übrigen	20	
Sambia	31	
Samoa	32	10

San Marino	28	79
Sao Tomé und Principe	39	
Saudi Arabien	39	00
	47	404
Djidda	47	181
Riad	46	
im Übrigen	46	
Schweden	55	140
Schweiz		
Genf	55	
im Übrigen	53	180
Senegal	35	190
Serbien	22	97
Sierra Leone	47	145
Simbabwe	37	140
Singapur	45	
Slowakische Republik	27	121
Slowenien	31	126
Spanien		120
Barcelona	28	144
Kanarische Inseln	30	
Madrid	35	
Palma de Mallorca	36	
im Übrigen	28	
Sri Lanka		
	30	
Sudan	27	195
Südafrika	0.7	406
Kapstadt	27	130
Johannesburg	30	
im Übrigen	24	
Südsudan	42	159
Syrien	31	140
Tadschikistan	22	118
Taiwan	38	
Tansania	36	97
Thailand	31	110
Togo	32	118
Tonga	32	94
Trinidad und Tobago (4)	55	
Tschad	35	
Tschechische Republik	26	
Türkei	20	
Istanbul	21	120
Izmir	24	
	14	
im Übrigen		
Tunesien	33	
Turkmenistan		
Uganda	34	
Ukraine	21	
Ungarn	26	
Uruguay	40	
Usbekistan	28	
Venezuela	37	127
Vereinigte Arabische Emirate	54	156
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
Atlanta	64	182
Boston	52	
Chicago	54	
Houston	51	
Los Angeles	53	
Miami	54	256

New York City	55	308
San Francisco	49	327
Washington, D. C.	55	203
im Übrigen	49	182
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirlan	d	
London	55	163
im Übrigen	43	99
Vietnam	34	86
Weißrussland	16	98
Zentralafrikanische Republik	44	210
Zypern	35	125

- * Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.
- 1) Hierzu zählen die Départements 75 Paris, 77 Seine-et-Marne, 78 Yvelines, 91 l'Essonne, 92 Hauts-de-Seine, 93 Seine-Saint-Denis, 94 Val-de-Marne, 95 Val-d'Oise
- 2) Die für Rom festgesetzten Beträge gelten auch für Vatikanstaat.
- 3) Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.
- 4) Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

03.11.2023 MBISchul 8/2023, Seite 141 V 421-3/114-08.2

Die Rechtsabteilung informiert:

Verwaltungsvorschrift zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren am Studienkolleg Hamburg

Auf Grund von § 5 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg (APO-SH) erlässt das Studienkolleg Hamburg in Abstimmung mit der zuständigen Behörde folgende Anordnung:

1. Anordnungsziel

Diese Anordnung dient dem Ziel, Bewerberinnen und Bewerbern für die Kurse des Studienkollegs Hamburg, die erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist ihr Schulabschlusszeugnis erhalten, unnötige Wartezeiten zwischen dem Abschluss ihrer Schulzeit und dem Ausbildungsbeginn am Studienkolleg zu ersparen. Die Anordnung ergänzt die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 und des § 5 Absatz 1 und 2 der APO-SH.

2. Anwendungsbereich

Diese Anordnung betrifft die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich zum Zeitpunkt der Bewerbung

- in ihrem letzten Schulhalbjahr befinden, ihr Schulabschlusszeugnis, das in dem betreffenden Land mit einer Hochschulzugangsberechtigung verbunden wäre, jedoch erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist aber aller Voraussicht nach vor Beginn des Unterrichts in dem gewünschten Kurs erhalten werden, oder
- b) die Prüfungen für den betreffenden Schulabschluss bereits erfolgreich abgelegt, ihr Schulabschlusszeugnis jedoch noch nicht erhalten haben.

3. Anordnungsgegenstand

Die unter Ziffer 2 genannten Bewerberinnen und Bewerber haben ihrer Bewerbung statt des in § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 APO-SH genannten Schulabschlusszeugnisses und dessen Übersetzung die folgenden Dokumente beifügen:

- a) amtlich beglaubigte Kopien der letzten drei Halbjahreszeugnisse der besuchten Schule oder eine amtlich beglaubigte Kopie eines offiziellen Sammeldokuments mit sämtlichen Noten dieser Zeugnisse,
- b) amtlich beglaubigte Übersetzungen dieser Zeugnisse und
- eine Bescheinigung der Schulleitung ihrer Schule, dass sie ihren Schulabschluss aller Voraussicht nach vor dem Beginn des betreffenden Kurses am Studienkolleg Hamburg erwerben bzw. ihr Schulabschlusszeugnis bis dahin erhalten werden. Falls diese Bescheinigung nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, muss eine beglaubigte Übersetzung beigefügt sein.

Bei fristgerechter Vorlage aller genannten und den Anforderungen genügenden Dokumente können die Bewerberinnen und Bewerber an dem Zulassungsverfahren nach § 3 APO-SH teilnehmen und werden im Auswahlverfahren nach § 7 der APO-SH berücksichtigt. Soweit die Bewerberin bzw. der Bewerber nach den dort

genannten Kriterien ausgewählt ist, kann ihr bzw. ihm unter Vorbehalt ein Platz am Studienkolleg angeboten werden. Der Vorbehalt beinhaltet die Anforderung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bis spätestens zum 31.07. bzw. 31.12. vor Beginn des gewünschten Kurses der Zulassungsstelle des Studienkollegs elektronisch eine Kopie des Schulabschlusszeugnisses sowie eine von einem Übersetzer beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische zukommen lässt. Sollte diese Anforderung nicht erfüllt werden, verfällt der Anspruch auf den Platz am Studienkolleg Hamburg für das gewünschte Semester.

4. Inkrafttreten

Die obigen Regelungen treten am 01.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Verwaltungsvorschrift zum Bewerbungsund Zulassungsverfahren am Studienkolleg Hamburg" vom 13.11.2020 außer Kraft.

30.10.2023 V 31-tQM MBISchul 8/2023, Seite 146

* * *

Herausgegeben von der Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg (Verantwortlich: V 322 - mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de / Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter verfügbar.